



BKSF

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung
gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

**Bundeskoordinierung Spezialisierter
Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in
Kindheit und Jugend**

Zossener Str. 41

10961 Berlin

info@bundeskoordinierung.de

www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 13.03.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Berliner Gewalthilfegesetzes (BIGewHG)

Zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Als Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) koordinieren wir ca. 380 Beratungsstellen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffene beraten, begleiten und unterstützen.

1

Zu dem Gesetz nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1 BIGewHG

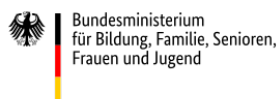
§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Geschlechtsspezifische Gewalt ist jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung durch eine oder mehrere Personen, die sich gegen eine Frau oder homosexuelle, bisexuelle, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche oder nichtbinäre Person auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Identität richtet und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann.
- (2) Häusliche Gewalt ist jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung gegen eine Frau oder homosexuelle, bisexuelle, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche oder nichtbinäre Person durch eine oder mehrere Personen des familiären Umfelds, innerhalb bestehender oder beendeter Ehen, bestehender oder beendeter eingetragener Lebenspartnerschaften, bestehender oder beendeter Partnerschaften oder durch sonstige im Haushalt der gewaltbetroffenen Person lebende Personen.
- (3) Gewaltbetroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes sind über die in § 2 Absatz 2 des Gewalthilfegesetzes genannten Personen hinaus alle homosexuellen, bisexuellen, transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen oder

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





nichtbinären Personen, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind.

Einschätzung

Das Gewalthilfegesetz begründet Ansprüche für Frauen und mit-betroffene Kinder und Jugendliche. Für selbst von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche geht das SGB VIII vor. Wir begrüßen, dass der Kreis der nach dem BIGewHG anspruchsberechtigten Personen über den Kreis der nach dem GewHG berechtigten Personen hinausgeht.

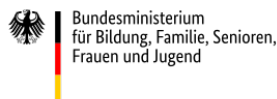
Auch wenn männliche Personen seltener von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, ändert das nichts daran, dass es auch gegen diesen Personenkreis geschlechtsspezifische Gewalt wie z.B. sexualisierte Gewalt gibt. Aufgrund von traditionellen Männlichkeitsvorstellungen (Männer kennen keinen Schmerz, Männer sind keine Opfer...) ist es für diese Betroffenenengruppen oft schwierig, selbst zu erkennen, dass ihnen Gewalt widerfahren ist und im Anschluss einen Hilfebedarf zu äußern und diesen auch anzunehmen. Zudem gibt es wenig Hilfsangebote, so dass diese Situation zementiert wird, wenn sie vom BIGewHG ausgeschlossen werden. Deshalb sollten auch männliche Personen erfasst werden. Zudem sehen wir darin die Möglichkeit, traditionelle Rollenbilder aufzubrechen, wenn die Gesetzgebung ein Zeichen setzt und auch männliche Personen als Betroffene von Gewalt anerkennt. Wir sehen sonst die Gefahr, dass sich bestehende Rollenbilder manifestieren. Eine entsprechende gesetzliche Regelung kann gesellschaftliche Diskussionen anstoßen und Geschlechterstereotype kritisch hinterfragen.

Hinsichtlich der Beratung von Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass finanzielle Mittel, die durch das Gewalthilfegesetz kommen, zusätzlich zur Verfügung gestellt werden und bestehende Förderungen nicht gekürzt werden. Es ist wichtig, im Blick zu haben, dass das Gewalthilfegesetz Ansprüche für Frauen und mit-betroffene Kinder begründet, aber Kinder und Jugendliche bei eigener Betroffenheit auf das SGB VIII verwiesen werden. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben also auch weiterhin dringend erforderlich. Außerdem ist ein gutes Schnittstellenmanagement erforderlich - wie zum Beispiel in Konstellationen, in denen eine Jugendliche in einer Beratungsstelle beraten wird und während des Beratungsprozesses 18 Jahre alt wird. Die Frau sollte dann die Beratungsstelle nicht wechseln müssen. Viele spezialisierte

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Fachberatungsstellen beraten derzeit sowohl Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Betroffene. Es ist darauf zu achten, eine Umsetzung zu gewährleisten, die es Beratungsstellen möglich macht, keine Zielgruppe aufgeben zu müssen und nicht mit zu viel bürokratischem Aufwand konfrontiert zu werden. Grundsätzlich bleibt es problematisch, dass Kinder und Jugendliche keinen Anspruch auf Beratung nach dem GewHG und damit keinen Anspruch auf spezialisierte Beratung haben. Dass das Schutzniveau bei Erwachsenen, die einen Anspruch auf spezialisierte Fachberatung nach dem GewHG haben, und Kindern, die lediglich den allgemeinen Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII haben, unterschiedlich ist, erscheint nicht nachvollziehbar. Aus welchen Gründen das Schutzniveau bei Kindern geringer sein sollte, erschließt sich nicht.

Der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung besteht unabhängig von Herkunft oder Einkommen, aber für Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus stellen sich dennoch Hürden. Es kann für Betroffene notwendig sein, eine Einrichtung, die sich weit entfernt von der (gewaltausübenden) Familie befindet, aufzusuchen. Denkbar ist auch, dass die Einrichtung vor Ort keine Kapazitäten mehr frei hat. Für Menschen in einem Asylverfahren oder mit einer Duldung gestaltet sich das schwierig, da sie nicht wissen, ob ihre Wohnsitzauflage aufgehoben wird.

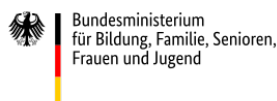
Wir schlagen vor § 1 BIGewHG wie folgt zu formulieren:

- (1) Geschlechtsspezifische Gewalt ist jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung durch eine oder mehrere Personen, die sich gegen eine Person auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Identität richtet und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann.
- (2) Häusliche Gewalt ist jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung gegen eine Person durch eine oder mehrere Personen des familiären Umfelds, innerhalb bestehender oder beendeter Ehen, bestehender oder beendeter eingetragener Lebenspartnerschaften, bestehender oder beendeter Partnerschaften oder durch sonstige im Haushalt der gewaltbetroffenen Person lebende Personen.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





- (3) Gewaltbetroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes sind über die in § 2 Absatz 2 des Gewalthilfegesetzes genannten Personen hinaus alle Personen, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind.

Zu § 2 BIGewHG

§ 2 Aufgaben und Beteiligte der Gewalthilfe

- (1) Träger von Einrichtungen mit Schutz- und Fachberatungsangeboten gewährleisten zusammen mit der gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes nach Landesrecht zuständigen Stelle (im Folgenden: zuständige Stelle), dass gewaltbetroffene Personen im Land Berlin ein im Einzelfall geeignetes sowie angesichts der individuellen Schutz-, Beratungs-, und Unterstützungsziele angemessenes Schutz- oder Fachberatungsangebot nach § 3 des Gewalthilfegesetzes unterbreitet wird.
- (2) Schutz- und Fachberatungsangebote nach Absatz 1 sind zusammen mit weiteren Angeboten und Maßnahmen der Gewalthilfe fortzuentwickeln. Zu diesen Angeboten und Maßnahmen zählen insbesondere
1. frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote,
 2. Beratungs- und Unterstützungsangebote, die sich an Personen richten, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen sind, jedoch nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 3 des Gewalthilfegesetzes zählen,
 3. Präventionsangebote und -Maßnahmen, einschließlich solcher, die sich an gewaltausübende Personen richten,
 4. Öffentlichkeitsarbeit,
 5. Angebote und Maßnahmen zur strukturierten Vernetzung innerhalb der Gewalthilfe sowie zur Vernetzung der Gewalthilfe mit anderen relevanten Hilfsdiensten, Behörden, Einrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und Personen.
- (3) Die zuständigen Senatsverwaltungen und Träger von Einrichtungen mit Angeboten nach Absatz 1 oder 2 sollen, soweit dies für die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Gewalthilfe förderlich ist, mit staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, insbesondere mit der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe den Polizei- und Ordnungsbehörden, den Gerichten, den Bildungseinrichtungen und der Wohnungswirtschaft zusammenarbeiten und für diese Zusammenarbeit koordinierende Strukturen schaffen.

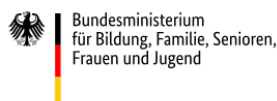
Einschätzung

§ 2 Abs. 1 BIGewHG regelt, wer ein angemessenes Schutz- und Beratungsangebot gewährleistet. Nach § 2 Abs. 1 BIGewHG ist dies kontinuierlich fortzuentwickeln. In § 2 Abs. 3 BIGewHG ist vorgesehen, dass die zuständige Senatsverwaltung mit zahlreichen Stellen zusammenarbeiten und hierfür angemessene Strukturen schaffen soll. Dies ist zu begrüßen. Allerdings ist die Frage der Ressourcen dafür eine entscheidende. Hierbei handelt es sich um notwendige Vernetzungsarbeit, die nicht der Tätigkeit von Mitarbeitenden außerhalb ihrer Arbeitszeit

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





zugewiesen werden darf. Deshalb ist hervorzuheben, dass es in der Gesetzesbegründung zu § 2 BInGewHG dazu heißt, dass diese Aufgaben und Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 BInGewHG gefördert werden. Diese Förderung findet aber nicht im Rahmen der Sicherstellungsverpflichtung statt, sondern es handelt sich um gebundenes Ermessen der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung.

Zu § 3 BInGewHG

§ 3 Gewalthilfeplanung

- (1) Zur Fortentwicklung der Gewalthilfe erstellt die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung zum 30. Juni 2031 und in der Folge alle fünf Jahre jeweils zum Stichtag 30. Juni eine Ausgangsanalyse, eine Entwicklungsplanung und ein Finanzierungskonzept (im Folgenden: Gewalthilfeplanung). Die Gewalthilfeplanung bezieht alle Angebote und Maßnahmen nach § 2 ein und weist Einrichtungen mit Angeboten nach § 2 Absatz 1 gesondert aus.
- (2) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung beteiligt die relevanten Einrichtungen mit Angeboten nach § 2 Absatz 1 und 2 sowie die für die Einrichtungen jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung rechtzeitig und angemessen an der Gewalthilfeplanung.
- (3) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung unterrichtet den für Gleichstellung zuständigen Ausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Gewalthilfeplanung. Sie stellt der Öffentlichkeit die wesentlichen Ergebnisse der Gewalthilfeplanung bis zum Ende des Jahres, in dem die Gewalthilfeplanung erstellt wird, digital zur Verfügung.

Einschätzung

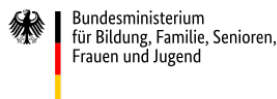
Hierbei ist darauf zu achten, dass die realen Bedarfe festgeschrieben werden. Nicht nur für Betroffene, sondern auch für unterstützende Personen oder Fachkräfte. Auch diese sollten berücksichtigt werden. Zudem sind die unterschiedlichen Bedarfe spezifischer Personengruppen wie z.B. von Menschen mit Behinderungen oder von Menschen mit Migrations- und Fluchtbiografie zu berücksichtigen.

Auch die geografische Verteilung ist zu beachten. In der Traumaambulanzverordnung (TAV) ist geregelt, dass die Anzahl von Traumaambulanzen dann ausreichend ist, wenn sie nach einer zumutbaren Fahrzeit erreichbar (§ 7 Abs. 2 S. 1 TAV) sind. Eine Fahrzeit mit einem Kraftfahrzeug

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





oder öffentlichen Verkehrsmitteln von einer Stunde vom Wohnort wird dort in der Regel als zumutbar angesehen (§ 7 Abs. 2 S. 2 TAV).

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass zum Hilfesystem auch Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung gehören. Auch diese Arbeit sollte bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

Zu § 4 BlnGEWHG

§ 4 Zuständige Stelle; Verordnungsermächtigung

(1) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung errichtet und unterhält die zuständige Stelle. Sie kann sich dafür geeigneter juristischer Personen des Privatrechts bedienen und ihnen mit deren Einverständnis die Befugnis verleihen, die Aufgaben der zuständigen Stelle im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beilehung im öffentlichen Interesse liegt. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung. Die Beliehene unterliegt der Aufsicht der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung; diese kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen. Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter kann das Land Berlin gegenüber der beliehenen juristischen Person des Privatrechts bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen.

(2) Zur Gewährleistung des Anspruchs gewaltbetroffener Personen nach § 3 des Gewalthilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes unterstützt die zuständige Stelle

1. Einrichtungen mit Angeboten nach § 2 Absatz 1 bei der Identifikation geeigneter und angemessener Schutz- und Fachberatungsangebote im Land Berlin und in anderen Ländern,
2. die zuständigen Stellen anderer Länder bei der Identifikation geeigneter und angemessener Schutz- und Fachberatungsangebote im Land Berlin.

(3) Der zuständigen Stelle können weitere Aufgaben übertragen werden, soweit dies für die Gewährleistung des Anspruchs gewaltbetroffener Personen nach § 3 des Gewalthilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes erforderlich ist. Insbesondere kann sie damit beauftragt werden, Grund und Umfang des Anspruchs gewaltbetroffener Personen nach § 3 des Gewalthilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes abschließend zu bescheiden und die Schutzeinrichtungen nach § 2 Absatz 1 zur Umsetzung dieser Entscheidung verpflichten.

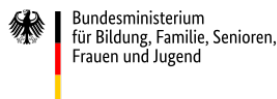
(4) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zur zuständigen Stelle, insbesondere zu ihren Aufgaben, ihrer Ausstattung, ihrer Zusammenarbeit mit den Angeboten der Gewalthilfe im Land Berlin und den zuständigen Stellen anderer Länder sowie einer etwaigen Übertragung aller oder eines Teiles ihrer Aufgaben an Dritte, zu regeln.

Einschätzung

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Nach § 4 Abs. 3 S. 2 BIGewHG ist vorgesehen, dass die zuständige Stelle beauftragt werden kann, Grund und Umfang des Anspruchs gewaltbetroffener Personen nach § 3 des Gewalthilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes abschließend zu bescheiden und die Schutzeinrichtungen nach § 2 Absatz 1 zur Umsetzung dieser Entscheidung verpflichten. Betroffene sollten eine Wahlmöglichkeit haben, in welcher Beratungsstelle sie sich beraten lassen möchten. Beratung in Bereichen der sexualisierten und häuslichen Gewalt ist äußerst sensibel und es ist Voraussetzung, dass eine betroffene Person zu eine*r Berater*in ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann. Dies kann nicht durch eine Bescheidung der zuständigen Stelle hergestellt werden. Deshalb sollte diese Möglichkeit nicht geschaffen werden, sondern den Betroffenen ein Wunsch- und Wahlrecht zustehen.

Zu § 5 BIGewHG

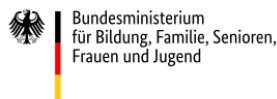
§ 5 Trägeranerkennung

- (1) Auf Antrag in Textform kann die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung (Anerkennungsbehörde) eine juristische Person oder Personenvereinigung als Träger der Gewalthilfe anerkennen, wenn sie
 1. mindestens eine Einrichtung mit mindestens einem Angebot nach § 2 Absatz 1 oder 2 im Land Berlin betreibt,
 2. auf Grund der fachlichen, personellen, strukturellen und räumlichen Voraussetzungen erwarten lässt, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Gewalthilfe zu leisten imstande ist, und
 3. die weiteren Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes erfüllt.Ist für die Finanzierung des Angebots der juristischen Person oder Personenvereinigung eine andere Senatsverwaltung zuständig, entscheidet die Anerkennungsbehörde über die Anerkennung im Einvernehmen mit dieser Senatsverwaltung.
- (2) Im Einzelfall kann die Anerkennungsbehörde eine juristische Person oder Personenvereinigung auch dann als Träger anerkennen, wenn sie
 1. nachweist, dass sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 zeitnah erfüllen wird oder
 2. nicht gemeinnützige Ziele verfolgt, soweit dies nach Einschätzung der Anerkennungsbehörde die fachliche Qualität des Angebots nicht beeinträchtigt.
- (3) Anerkannte Träger müssen der Anerkennungsbehörde Änderungen, die die Voraussetzung ihrer Anerkennung betreffen, unverzüglich in Textform mitteilen.
- (4) Die für die Anerkennung fachlich zuständige Senatsverwaltung kann jährlich eine Überprüfung des fortgesetzten Vorliegens der Voraussetzungen bei anerkannten Trägern durchführen.
- (5) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf Finanzierung oder Förderung.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Einschätzung

Als problematisch ist anzusehen, dass im Einzelfall auch die Anerkennung eines Trägers ermöglicht wird, wenn er die Voraussetzungen erst zeitnah erfüllt und wenn er nicht gemeinnützige Ziele verfolgt. Dies ist eine Abweichung von § 7 Abs. 4 Nr. 3 GewHG. Zwar heißt es in der Gesetzesbegründung, dass eine Abweichung durch landesrechtliche Regelungen möglich ist (BT-Drs. 20/14205, S. 36). Allerdings erschließt sich nicht, warum dies sinnvoll sein sollte.

Zu § 6 BlnGewHG

§ 6 Förderung der Gewalthilfe; Verordnungsermächtigung

- (1) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung finanziert
 1. auf Antrag in Textform dauerhaft und in Form von Zuwendungen anerkannte Träger, soweit sie ein Angebot nach § 2 Absatz 1 betreiben, das auf Grundlage der Entwicklungsplanung zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Fachberatungsangeboten für gewaltbetroffene Personen in Berlin erforderlich ist,
 2. die zuständige Stelle.

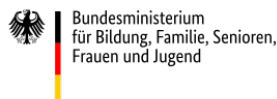
Ein Anspruch auf Feststellung der Erforderlichkeit nach der Entwicklungsplanung besteht nicht. Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung hat die Finanzierung für den Zeitraum zu gewähren, für den der Träger nach der Entwicklungsplanung zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Fachberatungsangeboten für gewaltbetroffene Personen in Berlin erforderlich ist, mindestens für einen Zeitraum von zwei Jahren und längstens bis zum Abschluss der nächsten Gewalthilfeplanung.

- (2) Die Höhe der Finanzierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 richtet sich nach
 1. der nach der Entwicklungsplanung erforderlichen Art und dem Umfang des Angebots und den zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung geltenden Qualitätsstandards für das jeweilige Angebot und
 2. den zur Gewährleistung des Anspruchs gewaltbetroffener Personen nach § 3 des Gewalthilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes auf Grundlage der Entwicklungsplanung bei dem Angebot angemessenen Investitionen in die bauliche und digitale Infrastruktur.
- (3) Wird die Finanzierung nach Absatz 1 für mehr Träger beantragt, als zur Sicherstellung des Angebots nach § 2 Absatz 1 auf Grundlage der Entwicklungsplanung erforderlich sind (Überangebot), trifft die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien eine Auswahlentscheidung:
 1. Das Angebot trägt zu einer gleichmäßigen räumlichen Verteilung und Versorgungsdichte im Stadtgebiet bei.
 2. Das Angebot trägt mit seiner Expertise, Erfahrung und Organisation zu einer inklusiven Angebotslandschaft bei, die insbesondere strukturell benachteiligten Personen und von Mehrfachmarginalisierung betroffenen Personengruppen einen niedrighschwelligigen Zugang zu bedarfsgerechten Angeboten erleichtert und auch kleine, spezialisierte und lokale Angebote für gewaltbetroffene Personen umfasst.
 3. Das Angebot trägt zu einer pluralen Angebotslandschaft bei.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





4. Das Angebot ist für gewaltbetroffene Personen besonders zugänglich, beispielsweise weil es barrierefrei, besonders gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden oder digital umfassend verfügbar und nutzbar ist.
5. Das Angebot ist besonders innovativ, wirksam oder nachhaltig.

Die Auswahlentscheidung ist zeitlich zu beschränken, längstens auf einen Zeitraum bis zum Abschluss der nächsten Gewalthilfeplanung.

- (4) Wird die von einem anerkannten Träger nach Absatz 1 beantragte Finanzierung wegen Überangebots ganz oder teilweise abgelehnt, kann das betroffene Angebot übergangsweise für bis zu sechs Monate bis zu der Höhe weitergefördert werden, in der sie im vorangegangenen Förderzeitraum durch die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung gefördert wurde. Auf die Gewährung dieser übergangsweisen Weiterförderung besteht kein Anspruch.
- (5) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag in Textform weitere Angebote und Maßnahmen der Gewalthilfe nach § 2 Absatz 2 fördern, die von anerkannten Trägern der Gewalthilfe betrieben werden und nach der Gewalthilfeplanung den Zielen und Aufgaben der Gewalthilfe dienen. Sie soll sich dabei an den für ein Überangebot geltenden Auswahlkriterien orientieren.
- (6) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres insbesondere
 - a) zu den personellen, strukturellen und räumlichen Voraussetzungen der Einrichtungen mit Angeboten nach § 2 Absätze 1 und 2 (Qualitätsstandards),
 - b) zu den weiteren Voraussetzungen und der Höhe der Förderung der Träger mit Einrichtungen mit Angeboten nach § 2 Absätze 1 und 2,
 - c) zu dem Verfahren, insbesondere zur Antragsstellung, zur Auszahlung und der Verwendungsnachweise in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Einschätzung

Es ist sehr zu begrüßen, dass Aspekte wie die Barrierefreiheit eines Angebots oder die Berücksichtigung von Angeboten an besonders strukturell benachteiligte Personen und Menschen mit Mehrfachbelastungen bei einer Entscheidung zu einer Förderung im Falle eines Überangebots zu beachten sind. Auch ist die Beachtung von Qualitätsstandards hervorzuheben und es ist sinnvoll, dass diese festgehalten werden sollen. Dabei sollten die schon bestehenden Qualitätsstandards wie z.B. von der BKSF Berücksichtigung finden.

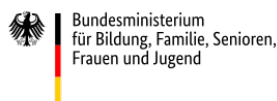
Auch § 6 Abs. 5 BIGewHG ist sehr zu begrüßen, da zu spezialisierter Fachberatung auch die Beratung von unterstützenden Personen, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit sowie Prävention dazugehört.

Zu § 9 BIGewHG

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





§ 9 Einzelfalldokumentation, statistische Erhebung; Verordnungsermächtigung

- (1) Die zuständige Stelle und Einrichtungen, deren Angebote, die nach § 6 Absatz 1 finanziert werden, dokumentieren im Einzelfall ihre Leistungen für gewaltbetroffene Personen nach § 3 des Gewalthilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes mit dessen Inkrafttreten (Einzelfalldokumentation). Die zuständige Stelle und die Einrichtungen nach Satz 1 sind befugt, die Einzelfalldokumentation auf ein begründetes Verlangen der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung dieser unverzüglich zur Verfügung zu stellen, wenn dies im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Ansprüchen im Zusammenhang mit § 3 des Gewalthilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes durch die von der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung erforderlich ist. Die Einzelfalldokumentation darf von der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung zu diesen Zwecken weiterverarbeitet werden.
- (2) Die zuständige Stelle und Einrichtungen mit Angeboten, die nach § 6 Absatz 1 gefördert werden, haben der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung zum Zwecke der Gewalthilfeplanung, zur Durchführung von Modellvorhaben und zur Steuerung und Aufsicht im Rahmen der Förderung regelmäßig aggregierte statistische Daten, insbesondere über ihre Angebote, Kapazitäten, die von ihnen in einem bestimmten Zeitraum erbrachten Leistungen und erreichten Personen, in einem strukturierten digitalen Format zu übermitteln.
- (3) Zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 fördert die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung eine technische Lösung, zu deren Nutzung sie die nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen und die zuständige Stelle verpflichten kann.
- (4) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres, insbesondere hinsichtlich
 1. der inhaltlichen und technischen Voraussetzungen für die Übermittlung der Einzelfalldokumentation nach Absatz 1,
 2. der Art, Umfang und Format der zu übermittelnden Daten nach Absatz 2 und
 3. der einzuhaltenden technischen Voraussetzungen für die von der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung zu fördernden technischen Lösung nach Absatz 3 bis zum 31.12.2031 in einer Rechtsverordnung zu regeln.

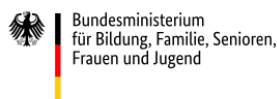
Einschätzung

Zu berücksichtigen ist, dass anonyme Beratung für einige Betroffene von sexualisierter Gewalt zu Beginn oder auch über einen längeren Beratungszeitraum zwingende Voraussetzung ist, um eine Beratung wahrnehmen zu können. Mit dem Gebot der Einzelfalldokumentation ist dies nicht möglich.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:

